Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 14.12.2023

Der Kreistag des Kreises Soest hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 aufgrund

des § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490), § 90 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBI. I. S.2824) sowie der §§ 50, 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 509) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung,

folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in den <u>Tageseinrichtungen für Kinder</u> und <u>der Kindertagespflege</u> im Sinne des Kinderbildungsgesetzes erhebt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Kreis Soest, gemäß § 51 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz monatlich öffentlich-rechtliche Elternbeiträge. Die Elternbeiträge sind gemäß § 51 Abs. 4 Kinderbildungsgesetz sozial gestaffelt. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen, der dem Alter des Kindes entsprechende Aufwand sowie die Betreuungszeit werden berücksichtigt. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (3) Der Kreis Soest als Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert die <u>Kindertagespflege</u> gem. §§ 23, 24 SGB VIII. Der Tagespflegeperson ist gem. § 23 SGB VIII im Rahmen der Förderung eine laufende Geldleistung zu gewähren. Die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Leistung und die Leistungshöhe regeln die "Richtlinien über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII" des Kreisjugendamtes Soest.

§ 2 Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis beginnt. Die Beitragspflicht endet grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist gemäß § 50 Absatz 1 Kinderbildungsgesetz ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 3 ausnahmsweise drei Jahre.

- (2) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters, werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.
- (3) Beitragszeitraum für den Besuch der <u>Kindertageseinrichtung</u> ist in der Regel das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch tatsächliche An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

§ 3 Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird im Voraus erhoben und ist jeweils am 15. eines Monats fällig.

§ 4 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Elternbeitrag

- (1) Die Höhe der monatlich zu zahlenden Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage (Elternbeitragstabelle) zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Kinder, die in der Zeit vom 01.08. bis 01.11. das dritte Lebensjahr vollenden, gelten bereits ab Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres als Dreijährige.
- (2) Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege und einer Kindertageseinrichtung sind die Elternbeiträge sowohl für die Tagespflege als auch für die Tageseinrichtung jeweils in voller Höhe zu zahlen.
- (3) Der Träger kann von den Beitragspflichtigen zusätzlich ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.
- (4) Besuchen mehrere Kinder von Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder werden im Rahmen der Kindertagespflege betreut, so ist für das erste Kind der volle Elternbeitrag (100 %) gemäß dieser Elternbeitragssatzung zu zahlen. Für das zweite Kind ermäßigt sich der Beitrag um 75 %. Für das dritte und für jedes weitere Kind entfällt

der Beitrag. Die Rangfolge der Kinder ergibt sich ohne Anwendung einer Ermäßigung aus der Höhe der zu zahlenden Beiträge, beginnend mit dem höchsten Beitrag. Bei gleicher Beitragshöhe ergibt sich die Rangfolge aus dem Lebensalter der Kinder, beginnend mit dem ältesten Kind. Ist von den in Satz 1 genannten Kindern ein Kind oder sind von diesen Kindern mehrere Kinder gemäß § 50 Absatz 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung von der Beitragspflicht befreit ("Vorschulprivileg"), so ist dieses Kind oder sind diese Kinder abweichend von den Sätzen 4 und 5 bei der Bestimmung der Rangfolge einzubeziehen, als ob es oder sie beitragspflichtig wäre oder wären, und innerhalb der Rangfolge im Verhältnis zu den übrigen Kindern vorrangig zu berücksichtigen. Im Verhältnis der nach dem "Vorschulprivileg" befreiten Kinder zueinander bestimmt sich die Rangfolge in entsprechender Anwendung der Sätze 4 und 5. Im Übrigen bestimmt sich die Rangfolge nach den Sätzen 4 und 5. Nach Feststellung der Rangfolge sind das Vorschulprivileg und die Beitragsermäßigung nach den Sätzen 1 bis 3 kumulativ anzuwenden. Über weitere Ermäßigungsregelungen im Einzelfall sowie die Reihenfolge der Zahlung von beitragsgleichen Mehrlingskindern entscheidet die Verwaltung.

(5) Abweichend von den Regelungen der Beitragstabelle wird für die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege maximal ein Beitrag in Höhe der Förderung erhoben.

§ 6 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte (dazu zählen unter anderem auch Schenkungen, Erbschaften, Lotteriegewinne), Unterhaltsleistungen für die Eltern und das beitragspflichtige Kind, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen hinzuzurechnen; Renten sind mit dem Zahlbetrag hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit wird als Lohnersatzleistung in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt. Das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Im Fall des § 4 Abs. 2 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.

§ 7 Erlass des Elternbeitrages

Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz, teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 8 Berechnung und Nachweis des Einkommens

- (1) Maßgebend ist das Jahreseinkommen gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung für das Kalenderjahr, in dem die Tagespflege beziehungsweise der Kindertageseinrichtungsplatz in Anspruch genommen wird.
- (2) Im Rahmen der vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt die endgültige Festsetzung aufgrund der prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr. Rückwirkend wird nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen der Elternbeitrag endgültig ab 1. Januar des maßgeblichen Kalenderjahres beziehungsweise ab Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes festgesetzt. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen. Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des gesamten Kalenderjahres das Tagesbetreuungsangebot besucht.
- (3) Bei der Aufnahme des Kindes in eine <u>Kindertageseinrichtung</u> bzw. bei der Antragstellung zur Vermittlung des Kindes in eine <u>Kindertagespflegestelle</u> und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe elektronisch oder schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (4) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und so lange sich der beziehungsweise die Beitragspflichtige(n) durch schriftliche Erklärung zur Zahlung des jeweils höchsten nach Anlage zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrags verpflichtet/verpflichten.

§ 9 Verjährung

Die Verjährungsfrist für die rückwirkende Festsetzung der Elternbeiträge beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe entstanden ist. Die Regelungen der Festsetzungsverjährung gem. § 1 Abs. 3 i. V. mit § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und i. V. m. §§ 169 und 170 Abgabenordnung (AO) gelten entsprechend.

§ 10 Verwaltungsverfahren

Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X) entsprechend.

§ 11 Vollstreckung

Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Soest über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 14.12.2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.04.2020 zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 20.06.2023 außer Kraft.

Anlage zu § 5 der Satzung des Kreises Soest über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 14.12.2023

Elternbeitragstabelle

Jahres- einkommen	Kinder über 3 Jahren vereinbarte wöchentl. Betreuungszeit				Kinder unter 3 Jahren vereinbarte wöchentl. Betreuungszeit			
	bis 15 Std.	bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.	bis 15 Std.	bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.
0- 37.000€	0	0	0	0	0	0	0	0
37.001- 43.000€	55€	67€	78€	122€	122€	150 €	183 €	216€
43.001- 50.000€	72€	83€	100€	155 €	144 €	178 €	216€	255€
50.001- 56.000€	89€	105€	122€	189€	166 €	205€	250 €	294 €
56.001- 62.000€	105 €	122€	144 €	222€	189€	233 €	283 €	333€
62.001- 68.000€	122 €	144 €	172€	261 €	205€	261 €	316€	372 €
68.001- 75.000€	139 €	166 €	194 €	300€	222€	289€	350€	411€
75.001- 83.000€	155 €	189€	216€	339 €	239 €	311 €	377 €	444 €
83.001- 91.000€	172 €	205€	239 €	377€	261 €	333 €	405€	477 €
91.001- 100.000 €	189€	228€	261 €	416€	283 €	355 €	433 €	511 €
100.001-125.000 €	205€	250 €	289€	455 €	305€	383 €	466 €	549€
über 125.000 €	231 €	282 €	327 €	504€	337 €	421 €	509€	597 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung mit der Anlage zu § 5 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 14.12.2023

Eva Irrgang Landrätin